

Hauptsatzung
der Stadt Willich vom 21.07.1997

(Abl. Krs. Vie. 1997, S. 450)

Erste Änderungssatzung vom 26. November 1998

(Abl. Krs. Vie. 1998, S. 636)

Zweite Änderungssatzung vom 05. Mai 1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 283)

Dritte Änderungssatzung vom 31.08.1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 645)

Vierte Änderungssatzung vom 08.10.1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 712)

Fünfte Änderungssatzung vom 06.10.2000

(Abl. Krs. Vie. 2000, S. 470)

Sechste Änderungssatzung vom 31.10.2001

(Abl. Krs. Vie. 2001, S. 598)

Siebte Änderungssatzung vom 08.12.2004

(Abl. Krs. Vie. 2004, S. 1024)

Achte Änderungssatzung vom 03.02.2005

(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 50)

Neunte Änderungssatzung vom 08.09.2006

(Abl. Krs. Vie. 2006, S. 569)

Zehnte Änderungssatzung vom 28.02.2008

(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 146)

Elfte Änderungssatzung vom 12.12.2008

(Abl. Krs. Vie. S. 1213)

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Stadt Willich am 29.10.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Willich beschlossen :

§ 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt Willich besteht seit dem 01. Januar 1970.
- (2) Sie wurde durch Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV.NW. S. 966, SGV. NW. 2020) aus den früheren selbständigen Gemeinden Willich, Anrath, Schiefbahn und Neersen mit Ausnahme der Gebietsteile, die aus diesen Gemeinden in andere Städte und Gemeinden eingegliedert wurden, gebildet. Gleichzeitig wurden Gebietsteile aus den früheren selbständigen Gemeinden Vorst und Osterath in die Stadt Willich eingegliedert.

Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 889 - SGV.NW. 2020) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 Gebietsteile der Gemeinden Büttgen und Kleinenbroich in die Stadt Willich eingegliedert.

1.1

- (3) Das Stadtgebiet hat eine Flächengröße von rd. 68 qkm.

§ 2 Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Der Stadt Willich ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 30. Oktober 1971 das Recht zur Führung eines Wappens und eines Dienstsiegels verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Blau ein gelbes (goldenes) Quadrat, das an jeder Seite von dem Buchstaben W in Gelb (Gold) so umrankt wird, daß seine unteren Spitzen auf die Mitte des Quadrates gerichtet sind und hier ein gleicharmiges Kreuz bilden.

Beschreibung des Siegels:

Umschrift: Stadt Willich - Kreis Viersen

Siegelbild:

Das Wappenbild, aber ohne Schild, der aus künstlerischen Gründen fortgelassen ist.

- (2) Der Stadt Willich ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 14. Juni 1972 das Recht zur Führung eines Banners und einer Hißflagge verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

In Blau das Stadtwappen ohne Schild in der Mitte der oberen Hälfte.

Beschreibung der Hißflagge:

In Blau das Stadtwappen ohne Schild in der Mitte.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an geplanten Maßnahmen gemäß Abs. 2 so rechtzeitig und umfassend, daß ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (4) Soweit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, nimmt die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teil; auf Verlangen des Rates oder Ausschusses legt sie, nach Zustimmung des Bürgermeisters, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung dar.

- (5) Im Rahmen der Organisationshoheit des Bürgermeisters betreibt die Gleichstellungsbeauftragte selbständig Öffentlichkeitsarbeit für ihren Aufgabenbereich.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt möglichst frühzeitig zu unterrichten. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, im Internet, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, besondere Informationsveranstaltungen, Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.
Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden gem. § 24 GO NW an den Rat zu wenden.

Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Willich fallen. Sie können bei den Verwaltungsstellen der Stadt zur Niederschrift erklärt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung eingehen, ansonsten erfolgt die Beratung in der nächsten Sitzung.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Willich fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

1.1

- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 überträgt der Rat dem Haupt- und Finanzausschuß -zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuß-. Die Beratung erfolgt grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. Wenn der Beschwerdeführer dies wünscht und schutzwürdige Interessen Dritter nicht betroffen sind, kann in öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuß hat diese inhaltlich zu prüfen. Sofern eine Prüfung und Beratung im Fachausschuß für erforderlich gehalten wird, überweist er sie an den zur Entscheidung zuständigen Ausschuß. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die der Ausschuß nicht gebunden ist.

In Angelegenheiten, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen, sind die Anregungen und Beschwerden an den Bürgermeister zu überweisen.

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) seine Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - d) es sich nach Form und Inhalt um einen Rechtsbehelf oder um die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen in einem förmlichen Verfahren handelt.
- (8) Der Haupt- und Finanzausschuß -zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuß- kann über die Angelegenheit wie folgt beschließen:
 - a) er bestätigt die Stellungnahme des Bürgermeisters und erklärt die Angelegenheit für erledigt,
 - b) er verweist den Antrag an den sachlich zuständigen Ausschuß,
 - c) er empfiehlt dem Bürgermeister bestimmte Maßnahmen und erklärt den Antrag für erledigt,
 - d) er erklärt den Antrag wegen eines vorhergehenden Beschlusses über einen gleichgelagerten Fall oder aufgrund der Rücknahme des Antrages oder aus einem anderen Grund für erledigt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Einwohnerantrag

- (1) Einwohner i.S. der §§ 21, 25 GO NW, können beantragen, daß der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.
- (2) Einwohneranträge müssen mindestens 14 Tage vor einer Ratsitzung eingegangen sein, ansonsten erfolgt die Beratung in der nächsten Sitzung.
- (3) Der Rat entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages und stellt den Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Eingang, zur Beratung und Beschlußfassung.

§ 7 Beiräte

- (1) Es wird ein Seniorenbeirat mit 9 Mitgliedern eingerichtet. Ein Ausländerbeirat mit 9 Mitgliedern wird dann eingerichtet, wenn dies mindestens 200 Wahlberechtigte gem. § 27 (3) GO NW beantragen. Ansonsten wird auf die Regelungen des § 27 GO NW verwiesen.
- (2) Die Seniorenbeiratswahl ist innerhalb von drei Monaten nach der Kommunalwahl durchzuführen. Der Wahltag für die Ausländerbeiratswahl wird vom Rat festgelegt, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist durchzuführen ist.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates und des Ausländerbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Willich".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 9 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt Willich entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung er nicht übertragen darf. Hierzu zählen nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten:
 - a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
 - b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter,
 - c) die Wahl der Beigeordneten,
 - d) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
 - e) die Änderung des Gemeindegebiets, soweit nicht in der GO NW etwas anderes bestimmt ist,
 - f) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
 - g) abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch,

1.1

- h) den Erlaß der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen,
 - i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 - j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabchlusses,
 - k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2,
 - l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
 - m) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluß der Gemeinde (§ 63 Abs.2 und § 113 Abs.1 GO NW) geltend gemacht werden kann,
 - n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
 - o) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,
 - p) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - q) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,
 - r) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach nähere Bestimmung dieser Hauptsatzung,
 - s) die Übernahme von neuen Aufgaben mit finanziellen Auswirkungen, für die keine gesetzlich Verpflichtung besteht,
 - t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.
- (2) Unbeschadet der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse trifft der Rat Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung haben und im Haushaltsplan bzw. Geschäfts- und Managementprogramm nicht veranschlagt sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Eingehung von Partner- und Patenschaften mit Städten und Gemeinden
- b) Einlegung der Berufung bei Rechtsstreitigkeiten in politisch relevanten Angelegenheiten (z.B. Flughafenerweiterung u.ä.)
- c) Grundlagen der Stadtentwicklung
- d) Grundlagen der Gemeinschaftsaufgaben (z.B. Umweltschutz, Gleichstellung)
- e) Grundlagen der Schulentwicklung
- f) Grundlagen der Jugendhilfe/Jugendhilfeplanung
- g) Grundlagen Sport- und Freizeit (Sportstättenleitplan)
- h) Grundlagen der Stadt- und Verkehrsplanung einschl. ÖPNV

Dasselbe gilt für Entscheidungen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung.

- (3) Der Stadtrat kann auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder Entscheidungsangelegenheiten, die er den Ausschüssen übertragen hat, vor der Entscheidung zurückholen.
- (4) In Verbindung mit dem Erlaß der Haushaltssatzung beschließt der Rat das Geschäfts- sowie das Managementprogramm der Stadt Willich.
 - a) Das Geschäftsprogramm ist ein mittelfristiges Planungsinstrument, in dem für die kommenden Jahre die strategischen Ziele und Schwerpunkte unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ressourcenbedarfs beschrieben werden.
 - b) Im Managementprogramm der Stadt Willich sind die konkreten Maßnahmen dargestellt, die zur Erreichung der Ziele des Geschäftsprogrammes für ein Haushaltsjahr geplant sind. Hier werden die Maßnahmen, der geplante Ressourceneinsatz und die vorgesehene zeitliche Entwicklung dargestellt.
 - c) Der Verwaltungsvorstand und die Geschäftsbereichs-/Betriebsleiter berichten dem Rat und den Ausschüssen regelmäßig
 - mindestens jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik
 - vierteljährlich über den Gang der Geschäfte sowie über Vorgänge von erheblicher Bedeutung im Verwaltungsvollzug,
 - mindestens vierteljährlich über die Finanzsituation der Stadt bzw. der Geschäftsbereiche und Betriebe.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuß
-zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuß-
 - b) Jugendhilfeausschuß*
 - c) Sozialausschuß*
 - d) Rechnungsprüfungsausschuß
 - e) Schulausschuß
 - f) Planungsausschuß
 - g) Sport- und Kulturausschuß
 - h) Ausschuss für Abgaben, Gebühren und Satzungen
 - i) Betriebsausschuss (Eigenbetriebe)

1.1

j) Umweltausschuß

Die Zahl der Ausschußmitglieder ist vom Rat festzulegen.

*Jugendhilfeausschuß und Sozialausschuß tagen gemeinsam.

- (2) Die Ausschüsse, die aufgrund von Rechtsvorschriften gebildet sind, erfüllen die Ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse werden durch den als Anlage 1 dieser Hauptsatzung beigefügten Abgrenzungskatalog festgelegt.
- (4) Die Ausschüsse sind ermächtigt, die ihnen obliegenden Entscheidungsbefugnisse in Einzelfällen auf den Bürgermeister zu übertragen. Hiervon können die Ausschüsse insbesondere in den Fällen Gebrauch machen, in denen hierdurch eine Vereinfachung der Verwaltung oder beschleunigte Erledigung der Angelegenheit ermöglicht wird.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören verlangen.
Das sonstige Recht auf Akteneinsicht ist entsprechend den Festlegungen der Gemeindeordnung (§ 55 GO NRW) geregelt.

§ 11

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit zwei Ratsmitgliedern (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.
Die vorgenannten Ratsmitglieder müssen unterschiedlichen Fraktionen angehören und gemeinsam mit dem Bürgermeister die Dringlichkeitsentscheidung unterschreiben. In Angelegenheiten, die einem Ausschuß zur Entscheidung übertragen sind, soll ein mitunterzeichnendes Ratsmitglied der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein Mitglied des entsprechenden Fachausschusses sein.
- (2) Muß eine Dringlichkeitsentscheidung unter Beteiligung des Bürgermeisters getroffen werden und ist dieser selbst gehindert, an der Dringlichkeitsentscheidung mitzuwirken, unterzeichnet der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters (§ 16 dieser Hauptsatzung) mit einem stellvertretenden Bürgermeister und einem Ratsmitglied, das nicht der Fraktion des stellvertretenden Bürgermeisters angehört.
- (3) Die Vorsitzenden der betroffenen Fachausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat bzw. dem entscheidungsbefugten Ausschuß mit der Begründung der Dringlichkeit in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die Mitglied eines Ausschusses nach § 10 sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.
Stellvertreter erhalten das Sitzungsgeld bei Ausschusssitzungen nur bei Abwesenheit des ordentlichen Mitgliedes; ein stellvertretendes Mitglied erhält unabhängig vom Vertretungsfall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion.
- (3) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Die Fraktionen haben nach näherer Regelung durch den Rat Anspruch auf Zuwendungen zum Aufwand für ihre Geschäftsführung.
- (5) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten

1.1

erstattet, jedoch höchstens in Höhe des Regelstundensatzes. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 17,50 € je Stunde überschreiten.

§ 12 a Dienstreisen

- (1) Dienstreisen von Rats- und Ausschußmitgliedern bis zu einer Höhe von 1000,-- € genehmigt - auch für sich selbst - der Bürgermeister.
Zur Genehmigung anderer Dienstreisen bedarf der Bürgermeister einer Ermächtigung des Haupt- und Finanzausschusses.

Dienstreisen nachstehender Art gelten generell als genehmigt:

- a) Dienstreisen die sich aus Mitgliedschaften der Stadt Willich in Verbänden und Vereinen ergeben
- b) Dienstreisen die sich aufgrund eines Rats- oder HuF-Beschlusses ergeben
- c) Dienstreisen die sich aufgrund von Repräsentationsverpflichtungen des Bürgermeisters oder seiner Vertreter/innen (z.B Städtepartnerschaften, Ehejubiläen etc.) ergeben.

§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern und Ausschußmitgliedern, mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates der Stadt.
- (2) Von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife oder staatlich anerkannter Gebührenordnungen,
 - b) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuß,
 - c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

§ 14 Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen alle Aufgaben, die sich für den Hauptverwaltungsbeamten nach den bestehenden Rechtsvorschriften ergeben. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 41 Abs. 3 GO NW als auf den Bürgermeister übertragen gelten, sind nach pflichtgemäßem Ermessen zu führen.

- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
Alle die Angelegenheiten, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und die sich der Stadtrat nicht vorbehalten oder einem Ausschuß zur Entscheidung übertragen hat, werden dem Bürgermeister übertragen.
Hierzu gehört auch die Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 6 StrWG-NW.

- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 15

Stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus dem Wahlergebnis nach § 67 Abs. 2 GO NW.

- (2) Der erste stellvertretende Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die ihm nach § 12 zustehen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder kommunaler Vertretungen gleicher Größe monatlich; der zweite stellvertretende Bürgermeister erhält neben der Entschädigung nach § 12 eine Aufwandsentschädigung in Höhe des einundeinhalbfachen Betrages monatlich.

§ 16

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf drei festgesetzt. Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters führt die Bezeichnung "Erster Beigeordneter", die übrigen Mitglieder des Verwaltungsvorstandes die Bezeichnung "Technischer Beigeordneter" und "Beigeordneter". Ist der "Beigeordnete" zugleich Kämmerer führt er die Bezeichnung "Stadtkämmerer".

- (2) Ist der Erste Beigeordnete in der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters verhindert, dann wird dieser in folgender Reihenfolge vertreten:
 - a) durch den Technischen Beigeordneten
 - b) durch den Beigeordneten.

1.1

- (3) Der Geschäftskreis der Beigeordneten wird vom Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister nach § 73 Abs. 1 der GO NRW festgelegt.
Bei Uneinigkeit erfolgt die Festlegung durch den Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister ist grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Entscheidungen über Ernennungen und Beförderungen von Beamten sowie Anstellungen von tariflich Beschäftigten in Führungsposition (Geschäfts- und Betriebsleitung, die unmittelbar den Wahlbeamten unterstellt ist), sowie die Übertragung einer solchen höherwertigen Funktion, werden abweichend vom Grundsatz des § 73 Abs. 3 GO NRW durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen.
- (3) Bei Uneinigkeit entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
Das weitere Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der GO NRW
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Haupt- und Finanzausschuss über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten im Sinne von Abs. 1 halbjährlich zu unterrichten.

§ 17 a

Ämter auf Probe

Aufgrund des § 25a Abs. 8 Nr. 2 Landesbeamtengesetz NW (LBG) werden die Ämter der Geschäftsbereichs- und Betriebsleitungen, die unmittelbar dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten unterstehen, zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre.

§ 18

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses -zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuß- verpflichtet.
- (2) An den Sitzungen der sonstigen Ausschüsse nehmen die jeweils zuständigen Beigeordneten und Geschäftsbereichsleiter bzw. Betriebs-/Werkleiter teil. Für den Rechnungsprüfungsausschuß gilt die in der Rechnungsprüfungsordnung festgelegte Regelung.

- (3) Der Bürgermeister kann bestimmen, welche weiteren Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen haben. Soweit er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, bestimmen die zuständigen Beigeordneten, welche weiteren Beamten und Angestellten zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet sind.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt des Kreises Viersen, „Amtsblatt Kreis Viersen“. Zusätzlich wird im Internet unter der Adresse www.stadt-willich.de auf die Bekanntmachung hingewiesen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Informationsschaukästen innerhalb des Stadtgebietes:

Verwaltungsstelle Willich
Verwaltungsstelle Anrath
Verwaltungsstelle Schiefbahn
Verwaltungsstelle Neersen

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung der Ratssitzungen erfolgt nach der in § 19 Abs. 2 festgelegten Form.

§ 20

Ergänzende Regelung

Soweit in den vorgenannten Bestimmungen geschlechtsbezogene Begriffe verwendet werden, sind diese geschlechtsgerecht zu verstehen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

1.1

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 12.12.2008

gez. Heyes
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung

**Abgrenzung
der Zuständigkeit der Ausschüsse**

- I. Haupt- und Finanzausschuss zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss
 - 1.) Beratende Zuständigkeiten
 - a) Koordination der Arbeit der einzelnen Ausschüsse
 - b) Beratung des Haushaltssatzungsentwurfs
 - c) Abgabe von wichtigen Empfehlungen an den Rat in allen Angelegenheiten, in denen er nicht entscheidungsbefugt ist und die nicht einem anderen Ausschuss zur Beratung übertragen sind
 - d) Koordination der Gemeinschaftsaufgaben
 - e) Koordination der Budgetverteilung Fachausschüsse/Geschäftsbereich
 - f) Frauenförderung in allen gesellschaftlichen Bereichen
 - g) Förderung von Frauen durch Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik z.B. Frauenförderpläne, Wiedereingliederungsprogramme, Konzepte zur Teilzeit
 - h) Entwicklung von Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Lebenssituation von Frauen
 - i) Veränderung überkommener Rollenvorstellungen
 - j) Entwicklung von Maßnahmen zum Abbau der Gewalt gegen Frauen
 - k) Zusammenarbeit mit Gruppen, Initiativen, Verbänden und Einrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene
 - l) Beratung des jährlich vorzulegenden Beteiligungsberichtes
 - m) Beratung des Geschäfts- und Managementprogramms des Unternehmens Stadt Willich
 - n) Partnerschaft mit Städten und Gemeinden
 - 2.) Entscheidende Zuständigkeiten
 - a) Entscheidung bei voneinander abweichenden Beschlüssen von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis
 - b) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Ernennung und Beförderung der Beamten in Führungspositionen
 - c) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Anstellung von tariflich Beschäftigten in Führungspositionen sowie die Übertragung einer solchen höherwertigen Funktion
 - d) Bürgerbeschwerden und Anregungen gem. § 24 GO NW, soweit der Bürgermeister zuständig ist
 - e) Sonstige Wettbewerbe (außer Kultur- und Umweltbereich)
 - f) Geschäfts- und Managementprogramme der betroffenen Geschäftsbereiche, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird
 - g) Entscheidung über städt. Hochbaumaßnahmen für die Geschäftsbereiche Zentrale Dienstleistungen und Zentrale Finanzen
 - h) Ermächtigung zur Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters und der Rats- und Ausschussmitglieder, bei denen im Einzelfall ein Kostenaufwand von mehr als 1.000,-- € entsteht
 - i) Grundstücksan- und verkäufe ab 100.000 € * sowie die Entscheidung über Verkaufspreise Baugebieten innerhalb des vom Rat festgelegten Handlungsrahmens

- j) Entscheidungen über Straßenbenennungen
- k) Entscheidungen über die Grundsätze und Richtlinien bei der Verpachtung städtischer Grundstücke
- l) Entscheidungen über die Grundsätze und Richtlinien bei der Vermietung städtischer Wohnungen
- m) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- n) Grundlegende Angelegenheiten der Regionalpolitik
- o) Förderung der patenschaftlichen und partnerschaftlichen Beziehungen, vor allem zwischen der Stadt Willich, der französischen Stadt Linselles und dem Departement Zogorée

* Vierteljährliche schriftliche Berichterstattung über alle Grundstücksankäufe und -verkäufe unter 100.000,-- € mit Angaben der Käufer/Verkäufer; soweit Bewerber abgelehnt wurden, sind diese jeweils aufzuführen.

II. Jugendhilfeausschuß

Die beratenden und entscheidenden Zuständigkeiten ergeben sich aus der "Satzung für das Jugendamt der Stadt Willich" in der jeweils geltenden Fassung.

III. Sozialausschuß

1.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Alle sozialen Angelegenheiten einschließlich der Angelegenheiten Behinderter, soweit nicht der örtliche Träger (Kreis) zuständig ist
- b) Angelegenheiten der Wohnungsstelle
- c) Aussiedlerbetreuung
- d) Betreuung von Asylbewerbern und Ausländern
- e) Bewilligung von Zuschüssen an freie Träger sozialer Einrichtungen für Erwachsene
- f) Zuschüsse an Vereine und Organisationen
- g) Seniorenarbeit
- h) Entscheidung über städt. Hochbaumaßnahmen im Sozialbereich
- i) Zuschüsse an Vereine und Organisationen
- j) Geschäfts- und Managementprogramm aus dem Geschäftsbereich Soziales, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird
- k) Angelegenheiten des Arbeitsmarktes und der Ausbildungssituation in Willich

IV. Rechnungsprüfungsausschuß

1.) Prüfungsaufgaben

Prüfung des Jahresabschlusses, wobei er sich des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung bedient.

2.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Beratung über den Jahresbericht und weitere Berichte des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss der Stadt Willich
- b) Beratung über die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung
- c) Beratung über den Erlass und die Änderung einer Rechnungsprüfungsordnung und einer Dienstanweisung für den Geschäftsbereich Rechnungsprüfung

1.1

- d) Beratung über die Erteilung von Prüfungsaufträgen und über das Ergebnis solcher Prüfungen
- e) Beratung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt gem. § 105 Abs. 5 GO NW

3.) Entscheidende Zuständigkeiten

Beschlussfassung über die endgültige Fassung des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses.

V. Schulausschuß

1.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Bildung von Schuleinzugsbereichen und Festlegung der Aufnahmekapazität der Grundschulen (Beschlussfassung Rat)
- b) Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Aufhebung von Grund-, Sonder- und weiterführenden Schulen sowie Durchführung von Schulversuchen
- c) Bildung von Schulbezirken bzw. Schuleinzugsbereichen (Beschlussfassung Rat)

2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Angelegenheit des Schulträgers
- b) Entscheidungen im Rahmen der Entsendung von Vertretern des Schulträgers in die erweiterte Schulkonferenz zum Zwecke der Wahl der Schulleitung gem. § 61 Abs. 2 SchulG und Entscheidungen über die Zustimmung zu der Bestellung der Schulleitung durch die obere Schulaufsichtsbehörde gem. § 61 Abs. 4 SchulG
- c) Entscheidungen im Rahmen des Vorschlagsrechts bei der Besetzung von Stellen der Leiter und deren ständiger Vertreter an städt. Schulen gem. § 21 a Schulverwaltungsgesetz
- d) Bewilligung von Zuschüssen an das St. Bernhard-Gymnasium, soweit im Haushaltsplan keine spezielle Zweckbindung erfolgt
- e) Förderung des Schüleraustausches
- f) Zuschüsse an Vereine und Organisationen
- g) Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Schulbereich
- h) Geschäfts- und Managementprogramm des Geschäftsbereichs Schule, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird

VI. Sport- und Kulturausschuß

1.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Sport- und Freizeitstättenangelegenheiten
- b) Sportstättenleitplan
- c) Sport- und Freizeitstättenbau

2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Beihilfen zum Bau von vereinseigenen Sportanlagen
- b) Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports
- c) Erlaß von Richtlinien zur Förderung des Sports
- d) Kulturelle Angelegenheiten
- e) Volkshochschule
- f) Büchereiwesen der Stadt
- g) Rahmenplanung Festspiele Schloß Neersen

(der finanzielle Rahmen der städt. Beteiligung einschl. der erforderlichen Ausfallbürgschaft wird vom Rat gesetzt)

- h) Förderung kulturell tätiger Vereine, Verbände und Organisationen
- i) Städtische Veranstaltungen (Rahmenplanung)
- j) Bewilligung von Beihilfen an Büchereien
- k) Zuschüsse an Vereine und Organisationen
- l) Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Sport- und Kulturbereich
- m) Geschäfts- und Managementprogramm des Geschäftsbereichs Sport und Kultur, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird

VII. Planungsausschuß

1. Beratende Zuständigkeiten

- a) Beratung über die während der Offenlage vorgebrachten Anregungen und Empfehlungen an den Rat Stadtplanerische Angelegenheiten einschließlich Angelegenheiten der Verkehrsplanung, -lenkung und der Verkehrsberuhigung
- c) Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Linienverkehren, Verkehrsbünden und neuen Verkehrstechnologien

2. Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Aufstellungsbeschluß gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Entscheidungen im Verfahren der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB Entscheidungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- d) Offenlegungsbeschluß gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- e) Entscheidungen über Ausnahmen von Veränderungssperren gem. § 14 Abs. 2 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- f) Entscheidungen über die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 1 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- g) Entscheidungen über Stellungnahmen der Stadt gegenüber anderen Behörden im Planfeststellungs- u.ä. Verfahren
- h) Wesentliche Befreiungen von Gestaltungsfestsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne
- i) Die Befreiung von planungsrechtlichen Vorschriften, wenn die Zahl der zulässigen oder der zwingend festgeschriebenen Vollgeschosse um mehr als ein Geschöß über- oder unterschritten oder die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) oder Baumassenzahl (BMZ) um mehr als 20 % überschritten werden soll, soweit eine solche Befreiung aus rechtlichen Gründen nicht bereits ausgeschlossen ist
- j) Entscheidungen im Bereich der Naherholung
- k) Entscheidung über städtische Tiefbaumaßnahmen einschließlich Straßenbeleuchtung
- l) Entscheidung über städtische Landschaftsbaumaßnahmen Genehmigung von Ausbauplänen als Grundlage für die nachfolgende Veranlagung von Beiträgen nach Baugesetzbuch und Kommunalabgabengesetz NW
- n) Entscheidung über den Abschluß von Erschließungsverträgen, die bei Abschluss eine finanzielle Beteiligung der Stadt beinhalten oder eine finanzielle Beteiligung der Stadt nachträglich eintreten lässt
- o) Grundsatzangelegenheiten der Wohnbauförderung

1.1

- p) Geschäfts- und Managementprogramm der Geschäftsbereiche Wohnen und Gewerbe, Stadtplanung, Landschaft und Straßen, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird.
- q) Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- r) Entscheidet über die Erfüllung der in § 125 Abs 2 BauGB genannten Anforderungskriterien, die da lauten:
 - 1. das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB
 - 2. die Planungsleitsätze und abwägungserheblichen Belange des § 1 Abs. 5 BauGB und
 - 3. das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 BauGB.

VIII. Ausschuss für Abgaben, Gebühren und Satzungen

1. Beratende Zuständigkeiten

- a) Gebührensatzungen

2. Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Angelegenheiten der Abfallbeseitigung *
- b) Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung *
- c) Angelegenheiten der Straßenreinigung *
- d) Friedhöfe *
- e) Märkte *
- f) Rettungsdienst *
- g) Baumaßnahmen und Entgeltstruktur im Bereich des Freizeitbades "De Bütt"
- h) Geschäfts- und Managementprogramm für das Freizeitbad "De Bütt" und den Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird

* Satzungsbeschlüsse erfolgen gem. § 41 GO NW durch den Rat

IX. Betriebsausschuss

1. Beratende Zuständigkeiten

- a) Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen
- b) Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
- e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde
- f) die Beschlussfassung über die Betriebssatzung

2. Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Festsetzungen allgemeiner Bedingungen und Regeln für Leistungen
- b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO
- c) Festlegung der zustimmungspflichtigen Mehrausgaben gemäß § 13 Abs. 2 der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe GBW und OWB

- d) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 der Eigenbetriebsverordnung, wenn sie nach § 13 Absatz 2 der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe erforderlich ist
- e) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss
- f) Bestellung der Stellvertreter der Betriebsleitung
- g) Entlastung der Betriebsleitung
- h) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

X. Umweltausschuß

1. Beratende Zuständigkeiten

- a) Beteiligung an interkommunalen Grün- und Gewässerprojekten (z.B. EUROGA)
- b) Erarbeitung von Vorschlägen im Bereich der Naherholung
- c) Beratung vor Siedlungserweiterungen, die einen Flächenverbrauch zur Folge haben
- d) Beratung von Angelegenheiten der Fachplanungsträger bei Umweltauswirkungen
- e) Maßnahmen zur Umsetzung des lokalen Agenda-Prozesses
- f) Begleitung der Landschaftsplanmaßnahmen

2. Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Erarbeitung von Vorschlägen zur Umwelterhaltung/-verbesserung und Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen
- b) Entscheidung über die Gestaltung von öffentlichen Garten- und Parkanlagen und von Flächen zum Zwecke des Artenschutzes
- c) Grundsatzfragen des ökologischen Ausgleiches bei Eingriffen in Natur und Landschaft
- d) Verleihung des Umweltschutzpreises
- e) Vergabe von Preisen für Umweltwettbewerbe und dergleichen
- f) Durchführung der Umwelttage
- g) Zuschüsse an Vereine und Organisationen im Umweltbereich
- h) Entscheidung über Grundsatzfragen zur Gestaltung von Außenanlagen öffentlicher Gebäude
- i) Entscheidung bei Neuaufforstungsmaßnahmen

1.1

- j) Maßnahmen (Bepflanzung u.ä.) im Rahmen der Landschaftspläne auf städtischen Grundstücken
- k) Erarbeitung von Vorschlägen zu energetischen Grundsatzfragen in öffentlichen Gebäuden
- l) Geschäfts- und Managementprogramm des Geschäftsbereiches Stadtplanung